



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 2. September 2013 (03.09)  
(OR. en)**

**13245/13**

**DENLEG 100  
DELECT 44**

**ÜBERMITTLUNGSVERMERK**

---

Absender: Europäische Kommission

Eingangsdatum: 21. August 2013

Empfänger: Generalsekretariat des Rates

---

Nr. Komm.dok.: C(2013) 5405 endg.

---

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../... DER KOMMISSION vom  
21.8.2013 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des  
Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Information der  
Verbraucher über Lebensmittel hinsichtlich der Kennzeichnung von  
Lebensmitteln als glutenfrei oder glutenarm

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument C(2013) 5405 endg.

Anl.: C(2013) 5405 endg.



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 21.8.2013  
C(2013) 5405 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION**

**vom 21.8.2013**

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel hinsichtlich der Kennzeichnung von Lebensmitteln als glutenfrei oder glutenarm**

## BEGRÜNDUNG

### 1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Verordnung (EG) Nr. 41/2009 der Kommission vom 20. Januar 2009 zur Zusammensetzung und Kennzeichnung von Lebensmitteln, die für Menschen mit einer Glutenunverträglichkeit geeignet sind<sup>1</sup> enthält harmonisierte Vorschriften für die Information der Verbraucher darüber, ob Lebensmittel glutenfrei oder glutenarm sind. Die Verordnung enthält insbesondere harmonisierte Vorschriften über die Verwendung der Angaben „glutenfrei“ und „sehr geringer Glutengehalt“. Die genannte Verordnung wurde gemäß der Richtlinie 2009/39/EG<sup>2</sup> angenommen, die den Rechtsrahmen für Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind („diätetische Lebensmittel“), bildet.

Die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel<sup>3</sup> regelt, welche Angaben auf allen Lebensmitteln, auch nicht verpackten, zu machen sind über das Vorhandensein von (z. B. glutenhaltigen) Zutaten, bei denen wissenschaftlich belegt ist, dass sie Allergien oder Unverträglichkeiten verursachen können, damit insbesondere diejenigen Verbraucher, die unter einer Lebensmittelallergie oder -unverträglichkeit leiden, wie etwa Menschen mit einer Glutenunverträglichkeit, eine fundierte Wahl treffen und Lebensmittel auswählen können, die für sie unbedenklich sind.

Die Richtlinie 2009/39/EG und die Verordnung (EG) Nr. 41/2009 werden mit der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung<sup>4</sup> aufgehoben. Die Verbraucher sollten aber auch nach der Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 41/2009 durch Informationen der Lebensmittelunternehmer über glutenfreie oder glutenarme Lebensmittel angemessen informiert und nicht irreführt oder verwirrt werden. Dazu müssen die bestehenden Vorschriften in einen anderen rechtlichen Rahmen überführt werden. Nach der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 sollten deshalb die Vorschriften über die Verwendung der Angaben „glutenfrei“ und „sehr geringer Glutengehalt“ im Interesse der Klarheit und Kohärenz in die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 aufgenommen werden.

Gemäß Artikel 36 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 dürfen Informationen der Lebensmittelunternehmer für die Verbraucher nicht irreführend, zweideutig oder missverständlich sein und müssen gegebenenfalls auf einschlägigen wissenschaftlichen Daten beruhen. Zu diesem Zweck soll die Kommission gemäß Artikel 36 Absatz 3 der genannten Verordnung in bestimmten Fällen Durchführungsrechtsakte zur Anwendung der in Absatz 2 dieses Artikels genannten Anforderungen erlassen.

Um eine angemessene Information der Verbraucher sicherzustellen, wenn Lebensmittelunternehmer auf abweichender Basis freiwillige Informationen über

---

<sup>1</sup> ABl. L 16 vom 21.1.2009, S. 3.

<sup>2</sup> ABl. L124 vom 20.5.2009, S. 21.

<sup>3</sup> ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18.

<sup>4</sup> ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 35.

Lebensmittel bereitstellen, die Verbraucher irreführen oder zu Verwechslungen führen könnten, kann die Kommission gemäß Artikel 36 Absatz 4 der genannten Verordnung auf dem Wege von delegierten Rechtsakten Artikel 36 Absatz 3 durch zusätzliche Fälle von freiwilligen Informationen über Lebensmittel ergänzen, für die sie Durchführungsrechtsakte über die Anwendung der in Artikel 36 Absatz 2 genannten Anforderungen erlässt.

Mit der vorliegenden delegierten Verordnung wird Artikel 36 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 durch Hinzufügen eines neuen Buchstaben d) ergänzt, der folgenden Wortlaut hat: „Informationen über den Glutengehalt von Lebensmitteln (glutenfrei oder glutenarm)“.

Nach Verabschiedung der delegierten Verordnung wird die Kommission einen Durchführungsrechtsakt auf der Grundlage des geänderten Artikels 36 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 ausarbeiten, um die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 41/2009 der Kommission in den neuen rechtlichen Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 zu überführen.

## **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

Die Sachverständigengruppe für die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel wurde zu diesem Entwurf einer Verordnung der Kommission konsultiert. Die Konsultation erfolgte auf der Sitzung der Sachverständigengruppe vom 24. Mai 2013 auf der Grundlage eines Arbeitsdokuments der Kommissionsdienststellen. Die Sachverständigen befürworteten die von der Kommission in diesem Arbeitsdokument beschriebene Vorgehensweise.

## **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Rechtsgrundlage für diese delegierte Verordnung ist Artikel 36 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel.

Mit der vorliegenden delegierten Verordnung wird Artikel 36 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 durch Hinzufügen eines neuen Buchstaben d) ergänzt, der folgenden Wortlaut hat: „Informationen über den Glutengehalt von Lebensmitteln (glutenfrei oder glutenarm)“.

# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../. DER KOMMISSION

vom 21.8.2013

## zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel hinsichtlich der Kennzeichnung von Lebensmitteln als glutenfrei oder glutenarm

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel<sup>5</sup>, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 36 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 dürfen von den Lebensmittelunternehmern bereitgestellte Informationen für die Verbraucher nicht irreführend, zweideutig oder missverständlich sein und müssen gegebenenfalls auf einschlägigen wissenschaftlichen Daten beruhen.
- (2) Gemäß Absatz 3 des genannten Artikels erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Anwendung jener Anforderungen auf die in diesem Absatz genannten Fälle.
- (3) Gemäß Absatz 4 des genannten Artikels kann Absatz 3 durch Hinzufügen von anderen spezifischen Fällen ergänzt werden, wobei die Kommission für die Durchführung jener Anforderungen sorgen muss, um eine angemessene Information der Verbraucher sicherzustellen.
- (4) Menschen mit Zöliakie leiden unter einer ständigen Glutenunverträglichkeit. Gluten kann für diese Menschen nachteilige Auswirkungen haben und daher sollte Gluten in ihrer Ernährung nicht oder nur in sehr geringen Mengen enthalten sein.
- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 41/2009<sup>6</sup> enthält harmonisierte Vorschriften für die Information der Verbraucher darüber, ob Lebensmittel glutenfrei oder glutenarm sind. In der Verordnung (EU) Nr. 609/2013<sup>7</sup> ist vorgesehen, die Verordnung (EG) Nr. 41/2009 mit Wirkung vom 20. Juli 2016 aufzuheben.
- (6) Die Verbraucher sollten auch nach der Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 41/2009 durch Informationen der Lebensmittelunternehmer über glutenfreie oder glutenarme

---

<sup>5</sup> ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18.

<sup>6</sup> Verordnung (EG) Nr. 41/2009 der Kommission vom 20. Januar 2009 zur Zusammensetzung und Kennzeichnung von Lebensmitteln, die für Menschen mit einer Glutenunverträglichkeit geeignet sind (ABl. L 16 vom 21.1.2009, S. 3).

<sup>7</sup> Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung und zur Aufhebung der Richtlinie 92/52/EWG des Rates, der Richtlinien 96/8/EG, 1999/21/EG, 2006/125/EG und 2006/141/EG der Kommission, der Richtlinie 2009/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 41/2009 und (EG) Nr. 953/2009 des Rates und der Kommission (ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 35).

Lebensmittel angemessen informiert und nicht irreführt oder verwirrt werden. Es ist daher erforderlich, Artikel 36 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 zu ändern, damit die Kommission einheitliche Bedingungen für Informationen festlegen kann, wenn Lebensmittelunternehmer angeben möchten, ob ein Lebensmittel glutenfrei oder glutenarm ist.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Dem Artikel 36 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) „Informationen über den Glutengehalt von Lebensmitteln (glutenfrei oder glutenarm).“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21.8.2013

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
*José Manuel BARROSO*